



Landesverband
Erneuerbare Energien
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Landesverband Erneuerbare Energien MV e.V.
Klosterstraße 28 | 19053 Schwerin

Landesverband Erneuerbare Energien MV e.V

c/o Mercure Hotel
Klosterstraße 28
19053 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Ausschuss für Energie, Infrastruktur und
Digitalisierung
Der Vorsitzende
Herrn MdL Rainer Albrecht
Lennè-Straße 1

19053 Schwerin

Schwerin, 7. September 2017

Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung (LT-Drs. 7/788)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung bedanken.

Nachfolgenden haben wir, unter Berücksichtigung der von Ihnen benannten Fragestellung, die Antworten und Anregungen zusammengefasst dargestellt.

Wir würden uns freuen, wenn Sie den Landesverband Erneuerbare Energien MV e.V auch weiterhin im Verfahren berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Donath

Vorstandsmitglied

Schriftliche Stellungnahme für die Anhörung am 13. September 2017 zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung (LT-Drs. 7/788)

1) Änderungen zum § 6 Abs.1 Satz 4 inkl. Ergänzung durch Satz 5

A) Allgemeine Bewertung

Wir begrüßen grundsätzlich die Anpassung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO MV) hinsichtlich der Regelungen im § 6 Abs.1 Satz 4.

Die erfolgte Reduzierung der Abstandsflächen führt nicht nur im Planungsprozess der Windenergieanlagen zu einer früheren Planungssicherheit, sondern auch zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes in den zuständigen Bauämtern. Aus diesem Grund halten wir die Regelung für folgerichtig.

Wir müssen aber darauf hinweisen, dass aus unserer Sicht, neben den bereits geregelten Fallkonstellationen, dringend auch die Fälle, die sich auf die Ausnahmeregelung von der Ausschlusswirkung der Eignungsgebiete stützen, einbezogen werden sollten. Außerhalb von Eignungsgebieten ist die Zulässigkeit nicht lediglich auf eine Zielabweichung beschränkt, sondern kann ebenfalls durch bestehende Ausnahmeregelungen begründet sein. Dabei handelt es sich um Windenergieanlagen, die im Wesentlichen zur Erforschung und Erprobung benötigt werden. Diese Standorte werden durch die zuständigen Ämter für Raumordnung und Landesplanung insbesondere bzgl. der Wohnbebauungsabstände geprüft. Es gelten dieselben Voraussetzungen wie bei Vorhaben, die einer Zielabweichung bedürfen, sodass wir vorschlagen, Satz 5 wie folgt zu ergänzen:

„Das Gleiche gilt, wenn die Regionale Planungsverbandsversammlung nach dem zweiten Beteiligungsverfahren einen entsprechenden Beschluss für eine Eignungsgebietskulisse getroffen hat und die beantragte Windenergieanlage innerhalb des zukünftigen Eignungsgebietes liegen wird oder wenn die Windenergieanlage im Ergebnis eines Zielabweichungsverfahrens nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz des Bundes in Verbindung mit § 5 Absatz 6

Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern bzw. durch eine bestehende Ausnahmeregelung im Regionalplan zugelassen wird.“

2) Änderungen zum § 46 Abs.2

A) Allgemeine Bewertung Bedarfsgerechte Befeuerung

Der dezentrale Ausbau der Erneuerbaren Energien sorgt zunehmend für eine klimaschützende, preiswerte und generationengerechte Energieerzeugung. Darüber hinaus sind die Erneuerbaren Energien Motor für neue innovative Produkte und Dienstleistungen, die die Basis für den zukünftigen Erfolg von Unternehmen in Deutschland, speziell auch in Mecklenburg-Vorpommern, darstellen.

Diese Entwicklung hat in den letzten Jahren auch zunehmend Technologien und Angebote hervorgebracht, die auf unterschiedlichste Art die Akzeptanz befördert haben. Neben verschiedenen Beteiligungsmöglichkeiten, die in Mecklenburg-Vorpommern seit Anfang 2017 auch gesetzlich verankert sind, sehen wir als wichtigste Säulen der Identifikation der Menschen vor Ort mit den erneuerbaren Energien eine nachhaltige, zukunftssichere und preiswerte Energieversorgung sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region. Aus diesem Grund unterstützen wir auch alle Maßnahmen, die diese Säulen noch weiter untermauern. Mit der Einführung einer verpflichtenden bedarfsgerechten Befeuerung, wie sie in der vorliegenden Änderungen zur Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern LBauO MV aufgezeigt wird, sehen wir diese Entwicklung gefährdet.

Der Landesverband Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern (LEE MV) unterstützt im Grundsatz alle Maßnahmen, die der Akzeptanzsteigerung für den Ausbau Erneuerbarer Energien dienen.

Das nächtliche Dauerblinker von Windenergieanlagen hat sich zu einer wichtigen Akzeptanzfrage beim weiteren Ausbau der Windenergie entwickelt. Daher ist die seit dem 1. September 2015 durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Kennzeichnung) zugelassene Möglichkeit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ein wichtiger Fortschritt, um die Befeuerung möglichst verträglich zu gestalten.

Aus Sicht des Verbandes sollte eine entsprechende Regelung jedoch offen für alle Systeme sein, die geeignet sind, mögliche Störwirkungen durch die nächtliche Befeuernng von Windenergieanlagen deutlich zu reduzieren. Eine technologieoffene Ausgestaltung sollte auch die Möglichkeit von Systemen einschließen, welche durch die Anpassung von Abstrahlwinkeln oder durch die Reduzierung der Lichtstärke zu einer erheblichen Minderung der Lichtbelastung im direkten Umfeld der Windenergieanlagen führen.

Aus unserer Sicht sollte die Wahl der eingesetzten Technologien von Betreibern in Abhängigkeit der räumlichen, wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten getroffen werden können.

B) Auswirkungen der Gesetzesänderung auf die einheimische Wirtschaft aus der Branche der Windenergie

Aufgrund der noch sehr hohen Kosten und des noch sehr eingeschränkten Marktes für die derzeit zugelassenen Systeme hält der LEE MV eine generelle, verpflichtende Einführung der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen auf Landesebene zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für sinnvoll. Insbesondere für Einzelanlagen und kleinere Windparks sind die auf dem Markt befindlichen Systeme nicht wirtschaftlich einsetzbar.

Der LEE MV hält es stattdessen für zielführender, zunächst Anreize zur freiwilligen Nutzung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung zu setzen, um die Einführung bedarfsgerechter Befeuernngssysteme voranzutreiben.

Schleswig-Holstein setzt auf ein solches Anreizsystem zum Ausbau der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen und hat in seinem im Jahr 2016 überarbeiteten Windenergieerlass die Möglichkeit geschaffen, bei der Verwendung von bedarfsgerechter Befeuernng einen Abschlag auf die Ersatzzahlungen für die Eingriffe in das Landschaftsbild zu erhalten.¹

¹ Kapitel 4.4 der „Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“, Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein, dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein vom 22.6.2016, Amtsbl. SH 2012, 1352.

Dadurch, dass bei einer bedarfsgerechten Befeuerung die Lichter der Hindernisbefeuerung nur dann eingeschaltet werden, wenn sich ein Flugobjekt nähert, wird die Eingriffsintensität eines Windenergievorhabens für Landschaft, Natur und Menschen – zumindest zur Nachtzeit und damit anteilig – erheblich reduziert.²

Auch in Niedersachsen hat der Landtag mit einer EntschlieÙung die Landesregierung aufgefordert zu prüfen, in welchem Umfang die verminderte Beeinträchtigung durch den Einsatz von bedarfsgerechter Befeuerung von Windkraftanlagen bei der Festlegung von Ersatzgeldern zur naturschutzrechtlichen Kompensation von Eingriffen in das Landschaftsbild berücksichtigt werden kann³.

C) Wettbewerbsnachteile der Branche durch die geplanten Regelungen in Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich zu Unternehmen anderer Bundesländer, die diese Vorschriften nicht haben

Durch die Verpflichtung der bedarfsgerechten Befeuerung werden Projekten aus Mecklenburg-Vorpommern höhere Kosten auferlegt. Dadurch werden die Standorte in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der seit dem 1.1.2017 verpflichtenden wettbewerblichen Ermittlung der Vergütungshöhe durch eine bundesweit einheitliche Ausschreibung im Vergleich zu anderen Standorten im Bundesgebiet erneut schlechter gestellt.

Mecklenburg-Vorpommern gehört gemeinsam mit Teilen des Landes Niedersachsen, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein zum Netzausbaubereich und steht bereits aus diesem Grund mit anderen norddeutschen Standorten in harter Konkurrenz um ein reduziertes Ausbaувolumen. Auch die Anforderungen des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bewirken insbesondere für kleine, lokale Vorhabenträger einen Wettbewerbsnachteil. Durch weitere landesspezifische Regelungen, wie sie durch die Änderungen im § 46 LBauO MV vorgeschlagen werden, verschärfen sich die Standortnachteile im bundesweiten Preisvergleich.

Wenn Mecklenburg-Vorpommern weiterhin eine Vorreiterrolle in der Energiewende einnehmen will, sollten aus Sicht des LEE MV Regelungen getroffen werden, die es

² Vgl. hierzu Benedikt Operhalsky/Thorben Fehler, Länderspezifische Ersatzgeldregelungen für Windenergieanlagen, ZUR 12/2016, S. 649 ff.

³ Niedersächsischer Landtag, LT-Drs. 17/4704.

ermöglichen, innovative Technologien zu weiterzuentwickeln, anstatt sie durch zu enge Regelwerke auszubremsen.

Wenigstens aber sollte die Möglichkeit geschaffen werden, die aktuellen Ausschreibungsergebnisse im Rahmen der möglichen Anpassung der Höhe der Ablöse nach dem geänderten § 46 Absatz 2 LBauO MV zu berücksichtigen. Aus diesem Grund sehen wir die Notwendigkeit einer bundesweiten einheitlichen Lösung, die unter Federführung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz erarbeitet werden sollte.

D) Vernetzung / zentrale Steuerung

Die laut Gesetzesbegründung angestrebte landesweite Vernetzung der installierten Systeme zur bedarfsgerechten Befeuerung wird grundsätzlich befürwortet, da sie Synergieeffekte schafft und dadurch erhebliche Kostensenkungseffekte ermöglicht. Nur wenn eine möglichst flächendeckende Nachrüstung auch der Bestandsanlagen im Land gelingt, kann die angestrebte Akzeptanzsteigerung tatsächlich erreicht werden. Allerdings wirft die in der Gesetzesbegründung nur angedeutete Zielbeschreibung zahlreiche konkrete Umsetzungsfragen auf, die zuvor zu beantworten sind, etwa durch welche zentrale Stelle die Steuerung erfolgen soll, wie die Auswahl der Systeme erfolgen soll und ob der jeweilige Betreiber / Eigentümer der Anlagen hierbei ein Mitspracherecht hat.

E) Zusammenfassung:

Der Landesverband Erneuerbare Energien lehnt landesspezifische Alleingänge bei der Einbauverpflichtung bedarfsgerechter Befeuerungssysteme ab und fordert die Landesregierung auf, sich stattdessen auf Bundesebene für eine entsprechende bundeseinheitliche Lösung einzusetzen⁴ und freiwillige Lösungen der Betreiber zu fördern.

⁴ Vgl. hierzu auch den Beschluss des Bundesrats vom 10. Juli 2015 (BR-Drs. 241/15), der eine bundesweit verbindliche Einführung der bedarfsgerechten Befeuerung fordert.

Sofern die Landesregierung dennoch beabsichtigt, an der landesspezifischen Regelung einer verpflichtenden Ausstattung mit bedarfsgerechter Befeuerung festzuhalten, sollte zumindest geprüft werden, inwiefern Ersatzgelder, die Betreiber von Windenergieanlagen für den Eingriff in das Landschaftsbild nach dem Naturschutzrecht zu leisten haben, aufgrund des Einsatzes bedarfsgerechter Befeuerung reduziert werden können.